

§ 41.

Es ist eine einmalige Wiederholung der zweiten Prüfung gestattet.

§ 42.

Für den Fall der zu wiederholenden Prüfung kann beschlossen werden, daß eine zweite rechtswissenschaftliche Arbeit oder eine zweite Relation oder beide nicht zu fordern seien, sofern nach dem einstimmigen Urteile der Mitglieder der Prüfungskommission, vor welchen die Prüfung abgelegt worden ist, die eine oder andere oder beide den Anforderungen genügen.

§ 43.

Für die zweite Prüfung werden an Gebühren je Sechzig Mark erhoben. Falls keine Beurteilung von schriftlichen, unter Beaufsichtigung angefertigten Arbeiten stattgefunden hat, und es nicht zu einer mündlichen Prüfung gekommen ist, erhält der Referendar 30 Mark zurückerstattet.

Ministerialbekanntmachungen.

[23] I. Der erstmalige Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in einer bis dahin seuchefreien Ortschaft ist nach erfolgter Feststellung von dem Großherzoglichen Bezirksdirektor sofort derjenigen Verwaltungsbehörde eines Nachbarlandes mitzuteilen, deren Bezirk durch den Seuchenausbruch soweit bedroht ist, daß eine der im Reichsviehseuchengesetz vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 und der zu seiner Ausführung erlassenen Instruktion vom 27. Juni 1895 vorgesehenen Schutzmaßnahmen in Frage kommt.

Weimar, den 13. Februar 1905.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.